

fowie der Fürförper oder Anftaltsvorftand zu hören. Wegen den abfchließenden Befchluß hat der Antragfteller die fofortige Befchwerde, gegen den die P. E. aufhebenden Befchluß ebenfo der Landarmenausschuff, letzterer mit aufhebender Wirkung. In außerordentlich Fällen kann auf Antrag des Landarmenausschuffes die Ausdehnung der P. E. bis zum beendeten 20. Lebensj. des Winderj. vom Amtsgericht beschloffen werden nach vorherigem Befehl der vorhergezeichneten Verfamen und Beh., fowie des Winderj.; letzterem, den Eltern hgn. dem Vormund steht ein Befchwerderecht gegen die beschlossene Ausdehnung zu. Wegen die Ablehnung eines Ausdehnungsantrags hat der Landarmenausschuff die fofortige Befchwerde wie et anderwärts als Ausfährungsorgan jederzeit eine widerrechtl. Entlassung eines Jäglings auf Probe eintreten lassen kann, ohne daß hieburh die Anordnung der P. E. selbst aufgehoben würde, fowie ohne ein Befchwerderecht Dritter hiergegen, dagegen find der Gewäfensrat und der Fürförper oder Anftaltsvorftand zuvor zu hören, ebenfo ein geeig. Unterfuchen zuvor zu beschaffen, Art. 15. — Beitr. die Kosten der P. E., fo ist das gerichtl. Verfahren gebührenfrei und trägt der Staat die Kosten, Art. 18, die der Durchführung der P. E. find von dem J. Landarmenverband zu tragen, dessen Ausschuff für die Durchführung der P. E. zuständig ist. Der Landarmenverb. gegenüber ist der Jögl. (jedoch nicht mit feinen Erfparnissen) aber derjenige, dem die Unterhaltspflicht für diesen obliegt, zum Ersatz der entftehenden Kosten verpflichtet; foweit hieburh der Aufwand nicht gedeckt wird, hat bei erftarmen Winderj. der Beitr. Ortsarmenverband $\frac{1}{2}$, des nicht gedeckten Aufwands zu erfetzen, Art. 19. Von dem Landarmenverband verbleibenden Kosten wird ihm die Hälfte aus der Staatskaffe erfetzt, Art. 20, fo daß fich der aus öff. Kaffen zu beftreitende Aufwand verteilt zu $\frac{1}{2}$ auf den Orts-, zu $\frac{1}{2}$ auf den Landarmenverband und zu $\frac{1}{2}$ auf den Staat. Die den Armenverb. erwachfenden Kosten find nach Art. 19 Abf. 5 nicht als Armenunterftützung i. S. von Art. 1 Zol. 17, 4. 73 z. U. E. zu betradten. Für eine unermögende Ehe kann gänzl. oder teilw. Erloß des fie treffenden Kofenanteils eintreten, Art. 19 Abf. 4. — Die unbefugte Entfernung eines Jögl. in einer Familie oder Anst. untergebrachten Jögl. aus der Familie oder Anst. fowie die Verleitung zum Verlassen der Familie oder Anst. wird als Übertretung (bis zu 150 M oder mit Haft) bestraft, Art. 23. Dr. Nieme.

Zuranfufete ist eine sehr ansteckende Fischleuchtart, die in den letzten Jahren in lebenden und lebenden Gewässern Mitteleuropas aufgetreten ist und hauptsächlich unter den Gelfischen (Wachforellen, Bachforellingen und Kiefchen) große Verheerungen angerichtet hat, gelegentlich aber auch andere Fischarten (Schwappfische, Orfen, Perche usw.) befallt. Sie beginnt meist mit harter Darmentzündung, und später bilden sich i. d. R. hämorrhagische (eitrige) Herde im Muskelfleisch. Gegenmittel: größte Reinlichkeit in den Teichen, bef. fofortige Beseitigung von Futterresten, fo

fofortige gründl. Beseitigung und Vernichtung aller toten, erkrankten und verdaht. Fische, Desinfektion der Teiche mit Kalkl. der Fischereigeräthschaften durch Einlegen in heißes Wasser, event. verftärkter Baden verdahtiger Fische in einer Lösung von übermanganfaurem Kali, f. Fischkrankheiten.

Sieglin.

Zutterfischung f. Fischereiflege b 7.

Gärtneri-Betriebe und Gärtneri-Berufsgenossenschaft f. Unfallversicherung B. L. u. III.

Gangflüß ist eine im Bodenfee (namentlich in der Romantager Gucht) vorkommende Fischeart, f. Fische.

Sieglin.

Garnabfälle. I. Kleinbändlern mit G. oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen kann der Gewerbetrieb unterfagt werden, wenn Lastfäden vorliegen, die ihre Ungeuerlichkeit in bezug auf diesen Gew. Betr. dartun, § 35 Abf. 2 Gem. O., f. Unterfagung von Gew. Betr. Zur letzteren Durchführung dieses Unterfagungsrechts ist für solche Gewerbetreibende neben der allg. Gewerbebeuge nach § 14 Gem. O. noch bef. Ang. über die Eröffnung ihres Gew. Betr. an das O. R. durch § 35 Abf. 7 Gem. O. vorgefchrieben. Bei Unterfaffung dieser Ang. kommt die Situationsf. in § 148 Abf. 1 Z. 4 Gem. O. zur Anwendung. — Dinst. der polig. Kontrolle des Geschäftsbetriebs dieser Gew. Betr. find auf Grund des § 38 Abf. 4 (vgl. auch § 148 Abf. 1 Z. 4a) Gem. O. durch Min. J. R. 22. 10. 06, R. 661, Vorfch. ergangen, f. auch Tröbler. — II. Der Ankauf oder das Freibleihen von Garnabfällen ufm. im Umherziehen ist durch § 56 Abf. 2 Z. 2 Gem. O. verboten, f. d.; auch dürfen diese Gegenstände im ambulanten Gewerbetrieb, f. d., nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, § 42a Abf. 1 Gem. O. Brenner.

Garnifonsgarrette f. Militärsgarrette.

Garnifonsverwaltung. I. Die mit der öff. Verwaltung ähnl. an einem Standort vorhandenen Garnifonsanst., foweit solche nicht einem bef. Verwaltungszweig, z. B. Lagerreit, Promontariat, angehören, betraute militär. Behörden. Garnifonsanst. i. d. G. find alle zur Unterbringung und zum Gebrauch für die Truppen eines Standorts, d. h. eines zur Unterbringung von Truppen mit dazuernden Einrichtungen versehenen Orts, best. Gebäude: also Kaserne, Offizierkasernen, Fechtbühne, Reitbahnen, Besichtigungsräume, Bäder, Krefte, Unterbringungsräume für Reitzzeuge, Kavallerie, Lagerplätze, Kofachant., Offiziers-, Dienftwohnungen, Dienftgebäude, Gefchäftszimmer einft. zugeheiliter außerordentlicher Bezugsformanden und Feldbedienter, Exerzierhäuser, Exerzier- und Reitplätze, Schießstände, Schwimmanst. G. befinden in Stuttgart (zunächst auch zugl. für Wärlingen), Ludwigsburg, Hlm. Zellborn, Regensburg, Weingarten (zugl. für Friedrihsbafen), Tübingen, Gmünd und auf dem Kellertpl. Rünfingen. — II. Die Vermaltung erstreckt fich auf die Verwaltung der vorhand. Gebäude und Grundstücke, f. Militärbaumeffen, nötigenf. Sicherstellung neu erforderl. werdender Gefasse, die Einrichtung und Ausstattung